

Einstellung neuer Mitarbeiter

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Umgang mit personenbezogenen Daten

Stand: 23.02.2023

Der grundrechtlich gewährleistete Anspruch auf Datenschutz verpflichtet auch das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) *und seine Tochter- und Enkelgesellschaften* zu einem verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten, gleich ob es sich hierbei um die Daten von Beschäftigten, *Patient:innen*, Gästen oder anderen Personen handelt. Diese Verantwortung trifft somit auch alle Beschäftigten *des UKE-Konzerns*.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit im UKE dürfen Sie daher personenbezogene Daten nicht unbefugt oder unrechtmäßig und nur im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit verarbeiten. Auch dürfen Sie die Sicherheit personenbezogener Daten, insb. in Bezug auf die Datenverarbeitungsanlagen (z.B. PC, Laptop, Smartphone, medizinische Geräte mit eigener Rechenleistung), nicht in einer Weise verletzen, dass der Verlust von Daten droht, diese Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden. Zum Schutz personenbezogener Daten müssen Sie im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anwenden; festgestellte Mängel und oder Verstöße sind *der Führungskraft* oder der verantwortlichen Stelle (z.B. dem GB IT bei Mängeln an einem zentral betriebenen IT-System) unverzüglich zu melden.

Die Daten, die Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit in einem Universitätsklinikum zur Kenntnis gelangen, unterliegen der Schweigepflicht. Diese ist für Berufsgeheimnisträger:innen in zahlreichen Normen und insb. in § 203 Strafgesetzbuch (*StGB*) geregelt. Ggf. sind Sie auch selbst Berufsgeheimnisträger:in. Sie wirken jedenfalls durch Ihre Tätigkeit im UKE-*Konzern* an deren beruflicher oder dienstlicher Tätigkeit mit, soweit dies erforderlich ist. Es ist Ihnen daher bei Strafe untersagt, fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insb. von *Patient:innen*, Angehörigen, Proband:innen usw., unbefugt zu offenbaren (§ 203 Abs. 1, 2, 4 StGB).

Ihre Tätigkeit berührt ggf. das Fernmeldegeheimnis im Sinne von § 3 *Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz*. Sie dürfen sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Sie werden hiermit auf die Vertraulichkeit im Umgang personenbezogener Daten verpflichtet.

Frau/Herr

verpflichtet sich *hiermit gegenüber dem im Arbeitsvertrag benannten tatsächlichen Arbeitgeber*, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten und dienstlich bekannt gewordene oder anvertraute Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse *des aus dem Arbeitsvertrag benannten tatsächlichen Arbeitgebers*, sowie mit diesem gem. § 15 ff. *AktG verbundenen Unternehmen oder sonstigen Dritten*, nicht unbefugt zu offenbaren.

1 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Mir ist bekannt, dass ich bei meiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet bin und den jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbKHG) und/oder des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) unterliege.

Ich bin darüber belehrt worden, dass es mir untersagt ist, personenbezogene Daten, die mir dienstlich bekannt werden, unbefugt zu einem anderen als dem zu meiner rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden dienstlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Der Umfang meiner dienstlichen Tätigkeit ergibt sich aus den Weisungen meiner *Führungskräfte*, meiner Stellenbeschreibung sowie

etwaig vorhandenen Verfahrensanweisungen (VA), Standard Operating Procedures (SOP) sowie spezifischen Leitlinien. Diese Unterlagen sind unter anderem im Qualitätsmanagementhandbuch (QM-H) im Intranet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Daten und andere Informationen dürfen nicht zu einem anderen als zu dem dienstlichen Zweck vielfältigt werden; insbesondere ist es untersagt, Datenmaterial für private Zwecke oder Nebentätigkeiten zu kopieren und/oder an Dritte auch innerhalb des UKE-Konzerns unbefugt weiter zu geben.
- Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten verarbeitet werden.
- Es ist untersagt, Daten zu verfälschen, unechte Daten herzustellen sowie unechte oder verfälschte Daten zu gebrauchen.

Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff unbefugter Dritter aufzubewahren.

2 Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Über jegliche Geschäftsvorgänge und Zahlen des Rechnungswesens ist von mir Verschwiegenheit zu wahren, sofern sie nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Hierunter fallen auch Vorgänge von Tochter- und Enkelgesellschaften des UKE und von Drittunternehmen, mit denen ich dienstlich befasst bin.

Alle dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen und Kopien dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die mir überlassen oder von mir angefertigt werden, sind vor einer Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen.

Die Nutzung dieser Geheimnisse ist ggf. nach § 23 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) strafbewehrt.

3 Verbot der Video- und Tonaufzeichnung

Die Anfertigung und Verbreitung von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Personen oder Sachen, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit Kontakt haben, sind nur zulässig, wenn dies aufgrund einer konkreten Dienstanweisung erfolgt. Im Übrigen sind Anfertigung und Verbreitung von Ton- und/oder Bildaufzeichnungen untersagt und können arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben. Dieses Verbot gilt unabhängig von dem verwendeten Aufzeichnungsgerät und erfasst daher auch die Aufzeichnung mit privaten Endgeräten.

4 Sanktionen

Ich bin mir bewusst, dass die Verletzung der Vertraulichkeit, des Fernmeldegeheimnisses oder von Geschäftsgeheimnissen Sanktionen für mich oder meinen Arbeitgeber haben kann, insbesondere nach Art. 82, 83 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG, §§ 26, 27 HmbDSG, §§ 201, 201a, 203, 206 StGB, § 33 KUG, §§ 3, 23 TTDStG, § 23 GeschGehG. In einer Verletzung der vorstehend genannten Geheimnisse kann zugleich eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten liegen.

Das nachfolgend abgedruckte Merkblatt zur **datenschutzrechtlichen** Verpflichtungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass ich personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit verwenden und stets vertraulich behandeln werde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung meiner Tätigkeit unbefristet bestehen.

.....
(Ort, Datum)

(Anlage: Merkblatt zur Verpflichtungserklärung)

Merkblatt

Zur Datenschutzrechtlichen Verpflichtungserklärung

Alle Beschäftigten des UKE-Konzerns, die personenbezogene Daten verarbeiten *oder mit diesen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in Kontakt kommen*, sind zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet. Dies bedeutet, dass ihnen jede Verarbeitung personenbezogener Daten, zu der sie nicht aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgabe/Tätigkeit berechtigt sind, untersagt ist. Dies gilt gleichermaßen für die Überschreitung von zugewiesenen „Zugriffsberechtigungen“ (z.B. bei SAP oder Soarian).

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person.

Um eine identifizierte Person handelt es sich, wenn die Daten mit dem Namen der betroffenen Person verbunden sind oder sich aus dem Inhalt bzw. dem Zusammenhang der Bezug unmittelbar herstellen lässt.

Identifizierbar ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung von Kennungen, welche Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, wie Namen, Kennnummern (z.B. *Patient:innen-ID*, *Mitarbeiter:innennummer*) oder Standortdaten. Grundsätzlich kommt es dabei nicht darauf an, ob die Fähigkeit zur Identifikation bei *einzelnen Mitarbeiter:innen* besteht oder eine Zusammenarbeit innerhalb des UKE-Konzerns oder mit externen Dritten erforderlich ist. Daher sind in der Regel auch pseudonymisierte Daten personenbezogen.

Verarbeitung ist grundsätzlich jeder Vorgang mit diesen Daten. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen und erfasst

- das Erheben (das zielgerichtete Beschaffen zum Zweck der automatisierten oder dateimäßigen Speicherung),
- das Erfassen (z.B. hand- oder maschinenschriftlich, PC-Eingabe),
- die Speicherung, die Organisation und das Ordnen (z.B. Speicherung im System, Verschieben in Ordnern usw.),
- die Anpassung oder Veränderung (mit inhaltlicher Auswirkung),
- das Auslesen oder Abfragen,
- die Verwendung (z.B. zum Zweck der Behandlung, der Erstellung eines Arztbriefs, Vergleich oder Verknüpfungen mit anderen Daten o.ä.),
- die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung sowie
- die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten.

Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten aus § 203 StGB treffen vor allem die Berufsgeheimnisträger:innen (z.B. *Ärzt:innen*, *Apotheker:innen*, *Rechtsanwäl:innen*, Angehörige anderer Heilberufe, bestimmte *Berater:innen* und Mitglieder der Personalvertretungen). Aber auch Personen, die bei der Leistung der Berufsgeheimnisträger:innen direkt oder indirekt mitwirken unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Dies trifft grundsätzlich auf alle Beschäftigte des UKE-Konzerns zu. Nicht offenbart werden dürfen danach Geheimnisse aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die in Ausübung der Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind. Hierzu gehört bereits die Inanspruchnahme der Leistung des Berufsgeheimnisträgers, also beispielsweise die Tatsache, dass jemand als Patient:in im UKE-Konzern war.

Rechtsvorschriften

Die nachfolgende Auflistung der Rechtsvorschriften stellt deren Inhalt nur stichpunktartig dar. *Die Rechtsvorschriften können im Volltext bei Bedarf durch das Service-Center des UKE zur Verfügung gestellt werden.* Im Übrigen sind sie unter den folgenden Adressen abrufbar:

- <https://www.gesetze-im-internet.de>
- <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>
- <http://www.landesrecht-hamburg.de/>

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Strafbarkeit der Aufzeichnung des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes und der öffentlichen Wiedergabe solcher Aufzeichnungen.

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

Strafbarkeit der Anfertigung und Weitergabe von Bildaufnahmen von Personen in hilfloser Lage oder einem besonders geschützten Raum.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Strafbarkeit wegen der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch

- Ärzt:*innen*, Apotheker:*innen*, Angehörige anderer Heilberufe, Berufspsycholog:*innen*, Rechtsanwält:*innen*, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater:*innen*, Berater:*innen* für Suchtfragen, Mitgliedern oder Beauftragten von Schwangerschaftsberatungsstellen, Sozialarbeiter:*innen*, Mitgliedern der Personalvertretungen
- sowie Mitarbeiter:*innen* der vorstehenden Berufe und sonstigen an deren Leistung mitwirkenden Personen.

§ 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

Strafbarkeit von Mitarbeitern von Post- und Telekommunikationsanbietern bei Bruch Ihrer Verschwiegenheit oder Entziehung von Sendungen aus dem Postverkehr.

§ 3 TTDSG Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis

*Verpflichtung zur Verschwiegenheit für Telekommunikationsanbieter:*innen* und deren Mitarbeiter:*innen**

§ 33 KUG [Verbreitung oder Veröffentlichung von Bildaufzeichnungen]

Strafbarkeit der Verbreitung oder Veröffentlichung von Bildaufzeichnungen ohne Einwilligung oder der nach dem KUG benannten Erlaubnistatbestände

Art. 82 DSGVO Haftung und Recht auf Schadenersatz

Zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

Art. 83 DSGVO Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Bußgelder bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung

§ 42 BDSG Strafvorschriften

Besondere Strafbarkeiten bei wissentlicher und unbefugter Übermittlung oder Zugänglichmachung von nicht-öffentlichen Daten an Dritte, wenn dies gewerbsmäßig, entgeltlich oder mit Bereicherungsabsicht erfolgt

§ 43 BDSG Ordnungswidrigkeiten

Sonderregelung bei Auskünften zu Verbraucherkrediten

§ 23 GeschGehG Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Strafbarkeit bei der Weitergabe oder Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlangt wurden

§ 26 HmbDSG Strafvorschrift

Strafbarkeit bei unbefugter Verarbeitung gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht

§ 27 HmbDSG Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit bei unbefugter Verarbeitung oder Übermittlung